



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) zur Änderung (Neuaufstellung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bernried

Die Gemeinde Bernried verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan aus dem Jahr 2006. Der Plan wurde mittlerweile durch 33 rechtskräftige Deckblätter geändert. Der Flächennutzungsplan dient der Zielbestimmung für die mittelfristige räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren. Es ist erforderlich, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan neu aufzustellen, um die Entwicklung des Gemeindegebiets gemäß den geänderten und zeitgemäßen Erfordernissen zu steuern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernried hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan zu überarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Garnhartner+Schober+Spörl, Heuwinkel 1, 94032 Passau, beauftragt.

Um die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren, wird der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 27.04.2026 während der Zeit

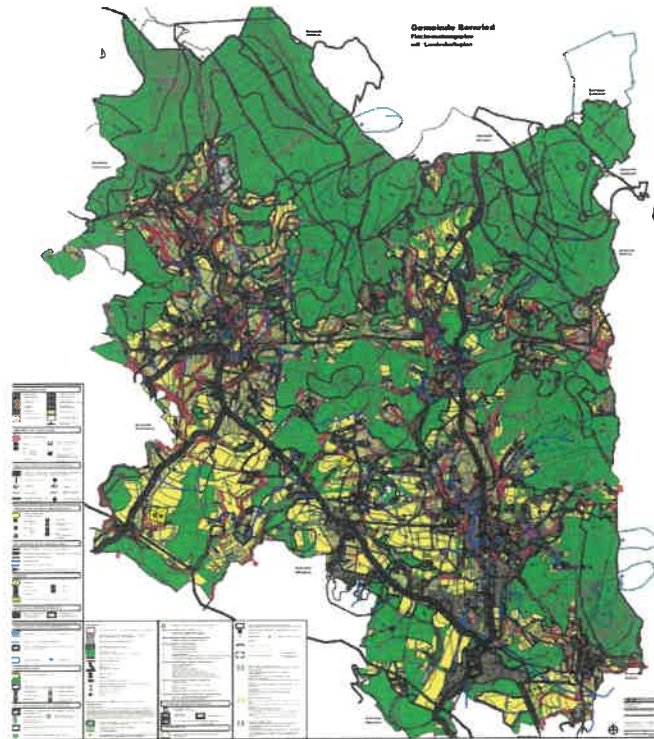
vom 01.06.2026 bis 13.07.2026

in der Verwaltung der Gemeinde Bernried, Birkel 34, 94505 Bernried, Zimmer Nr. 8 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Die umfassende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Ferner sind die Bekanntmachung, der Entwurf der Neufassung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan in der Fassung vom 27.04.2026, die Begründung und der Umweltbericht sowie die umfangreichen Anlagen hierzu auf der Homepage der Gemeinde Bernried unter

<https://www.bernried-niederbayern.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/>

veröffentlicht.



Während der Auslegungsfrist können zu folgenden Änderungen Bedenken und Anregungen zur Neuaufstellung vorgebracht werden. Lediglich diese Änderungen sind Gegenstand der Auslegung.

- MD Böbrach Nord
- MI Innenstetten Nord
- SO Einzelhandel Birket
- SO Einzelhandel Egg Süd Ost
- MI Rindberg

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung bzw. Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Bernried, den 22.05.2026

Gemeinde Bernried

Stefan Achatz
Erster Bürgermeister

